



**INFO 1797, Januar 2004**

## **Bundesdatenschutzgesetz: Übergangsfrist endet am 23. Mai 2004**

<b>Einführung .....</b>	<b>1</b>
<b>Bedeutung des Stichtags 23. Mai 2004 .....</b>	<b>2</b>
<b>Pflichten für „laufende Verwendungen“ ab dem 23. Mai 2004.....</b>	<b>2</b>
<b>Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.....</b>	<b>4</b>
<b>Ausblick .....</b>	<b>4</b>
<b>Ansprechpartner .....</b>	<b>5</b>

### **Einführung**

Workshops und Tagungen mit datenschutzrechtlichen Themenstellungen haben derzeit Konjunktur, betrachtet man die einschlägigen Ankündigungen. Im Mittelpunkt steht dabei meist der Stichtag des 23. Mai 2004 mit dem Hinweis, dass Bundesbehörden den Umgang mit personenbezogenen Daten bis dahin an die neuen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) angepasst haben müssen. Meist wird auch ein Szenario möglicher Sanktionen aufgezeigt, sollte man dieser Verpflichtung nicht in ausreichendem Maße nachgekommen sein. Grund genug, um Hintergrund und Auswirkungen dieses Stichtags näher zu beleuchten.

## **Bedeutung des Stichtags 23. Mai 2004**

Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die am 23. Mai 2001 begonnen haben – so genannte laufende Verwendungen –, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften des neuen Bundesdatenschutzgesetzes in Übereinstimmung zu bringen. So heißt es in der Übergangsregelung des § 45 BDSG. Hintergrund ist die aufgrund europäischer Richtlinienvorgaben erfolgte Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes vom Mai 2001. Da mit den geänderten Vorschriften auch neue datenschutzrechtliche Pflichten einhergehen, soll der Übergangszeitraum von drei Jahren eine möglichst reibungslose Umstellung sicherstellen und dem Vertrauensschutz der Normadressaten Rechnung tragen. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich in diesem Zusammenhang entnehmen, dass der Umfang der nach europäischen Vorgaben zu schaffenden Neuregelungen bewusst so gering wie möglich gefasst wurde. Man versprach sich dadurch niedrigere Anpassungs- und Umstellungskosten für die betroffenen Stellen bei Bund, Ländern, Kommunen und der Wirtschaft. Für die erst nach dem 23. Mai 2001 erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten waren die neuen Vorschriften sofort anzuwenden.

## **Pflichten für „laufende Verwendungen“ ab dem 23. Mai 2004**

Einige besonders praxisrelevante neue Verpflichtungen für laufende Datenverwendungen nach Ablauf der Übergangsfrist sollen nachfolgend exemplarisch beleuchtet werden. Zu nennen ist etwa eine Neuregelung für so genannte automatisierte Einzelentscheidungen (§ 6a BDSG). Hierunter fällt z. B. die elektronische Erstellung von Verwaltungsakten in Massenverfahren. Sofern diese für den Betroffenen rechtliche Auswirkungen haben, dürfen sie grundsätzlich nicht allein auf eine rein automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen. So soll verhindert werden, dass Entscheidungen ausschließlich aufgrund von automatisiert erstellten Persönlichkeitsprofilen getroffen werden, ohne dass eine Person den Sachverhalt erneut überprüft hat. Dem Betroffenen steht flankierend ein Auskunftsanspruch zu, der sich auch auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung seiner Daten erstreckt.

Neu für laufende Verwendungen ist auch eine Benachrichtigungspflicht öffentlicher Stellen für solche Fälle, in denen Daten nicht beim Betroffenen selbst erhoben werden (§ 19a BDSG). Dem Betroffenen sind die Tatsache der Speicherung, die Identität der verantwortlichen Stelle sowie die einzuhaltenden Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung mitzuteilen. Die Behörde muss ihn darüber hinaus auch über weitere Empfänger der Daten unterrichten, falls er nicht mit einer Übermittlung an diese rechnen muss.

Eine weitere, im Jahre 2001 in das Gesetz neu aufgenommene Regelung betrifft den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a BDSG). Danach sind Datenverarbeitungssysteme so auszuwählen und zu gestalten, dass keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich verarbeitet werden. Durch den gezielten Einsatz datenschutzfreundlicher Technik sollen Gefahren für das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger von vornherein minimiert werden. Der Gesetzgeber versteht dies als technikbezogene Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Im Verwaltungsbereich ist eine Umsetzung dieser Vorgabe etwa durch einen Vorrang pseudonymer und anonymer Formen der computergestützten Datenverarbeitung denkbar.

Sonderregelungen gelten zudem für so genannte sensitive Daten. Hierunter versteht man Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Derartige Daten dürfen nur unter strengen Voraussetzungen erhoben oder für einen nachträglich geänderten Zweck weiterverarbeitet werden (§§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 5 BDSG). Meist gelten für den Umgang mit diesen Daten bereits bereichsspezifische, also spezialgesetzliche und damit vorrangig anzuwendende Regelungen. Nur soweit dies nicht der Fall ist, kommen die vorgenannten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zum Tragen. Dies ist etwa in einigen Bereichen des Gesundheitswesens der Fall.

Diese Beispiele zeigen, dass der Stichtag des 23. Mai 2004 für Anpassungsbedarf im Umgang mit personenbezogenen Daten sorgt. Damit einhergehend stellt sich die

Frage nach der Kontrolle, ob die neuen Verpflichtungen auch korrekt umgesetzt werden.

## **Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz überwacht, ob die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie andere datenschutzrechtliche Normen in der Bundesverwaltung eingehalten werden. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch Auskünfte, Einsicht in Unterlagen und jederzeitigen Zutritt zu Diensträumen. Werden im Rahmen einer Prüfung Mängel festgestellt, kann es zu einer förmlichen Beanstandung durch den Bundesbeauftragten kommen. Gleichzeitig wird die betroffene Behörde zu einer Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Eine Beanstandung wird häufig auch zu einer Erwähnung im Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten führen. Der Bericht wird dem Bundestag gegenüber in zweijährigem Turnus erstattet und dient auch der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

## **Ausblick**

Bis zum Ende der Übergangsfrist am 23. Mai 2004 muss die Verwendung personenbezogener Daten, die vor dem Stichtag begonnen hat, noch nicht mit den neugefassten Regelungen übereinstimmen. Deshalb wird es erst ab dem 23. Mai 2004 eine einheitliche Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes geben. Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Anfangszeitpunkten der Datenverwendung ist damit obsolet. Dies bedeutet zugleich die vollständige Umsetzung der ersten Novellierungsstufe des Bundesdatenschutzgesetzes.

In der zweiten Novellierungsstufe soll die Modernisierung des Datenschutzrechts weiter vorangetrieben werden. Angestrebt wird dabei hauptsächlich eine Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere eine bessere Lesbarkeit. Darüber hinaus diskutieren Experten schon seit längerem den Einsatz innovativer Regelungsinstrumentarien, die für die Fortschreibung des Datenschutzrechts nutzbar gemacht

werden könnten. Hierunter fallen etwa Wettbewerbsmechanismen zur Datenschutzförderung, Selbstregulierungskonzepte oder Ansätze zu erhöhtem System- und Selbstdatenschutz. Der Stichtag des 23. Mai 2004 bleibt vor diesem Hintergrund ein Zwischenschritt bei der stetigen Fortentwicklung des Datenschutzrechts.

## **Ansprechpartner**

Bundesverwaltungsamt  
Referat VIII 1  
50728 Köln

Dr. Christian Schulz  
Telefon: 0221 7581735  
E-Mail: [Christian.Schulz1@bva.bund.de](mailto:Christian.Schulz1@bva.bund.de)